

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang

Wittmund, den 29. April 2011

Nr. 4

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
–	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Neuharlingersiel	19
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Esens	19
Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	19
Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Am Lindenhof“ der Gemeinde Blomberg	19
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Gemeinde Friedeburg	20
7. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund	21
5. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	25
Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Stadt Wittmund stehenden Schulen	25
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund	26
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg	26
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinärämtes JadeWeser“ betr. Sitzung der Verbandsversammlung	26
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. Beschluss über die Eröffnungsbilanz	26
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. Haushaltssatzung 2011	27

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2010 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 3. Mai bis 11. Mai 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

**Peters**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 4. April 2011 den um die Stellungnahme der Verwaltung ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 12.05. – 20.05.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 36, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

**Buß**  
Stadtdirektor

### Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 336) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. November 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr

- |                                                                      |            |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 2879,99 EUR                  | 300,00 EUR |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von 2880,00 EUR bis 3839,99 EUR  | 370,00 EUR |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von 3840,00 EUR bis 4799,99 EUR  | 440,00 EUR |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von 4800,00 EUR bis 5759,99 EUR  | 510,00 EUR |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von 5760,00 EUR bis 6719,99 EUR  | 580,00 EUR |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von 6720,00 EUR bis 7679,99 EUR  | 650,00 EUR |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand von 7680,00 EUR bis 8639,99 EUR  | 720,00 EUR |
| h) bei einem jährlichen Mietaufwand von 8640,00 EUR bis 9599,99 EUR  | 790,00 EUR |
| i) bei einem jährlichen Mietaufwand von 9600,00 EUR bis 11519,99 EUR | 860,00 EUR |
| j) bei einem jährlichen Mietaufwand ab 11520,00 EUR                  | 930,00 EUR |

II. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft. Spiekeroog, am 05.04.2011

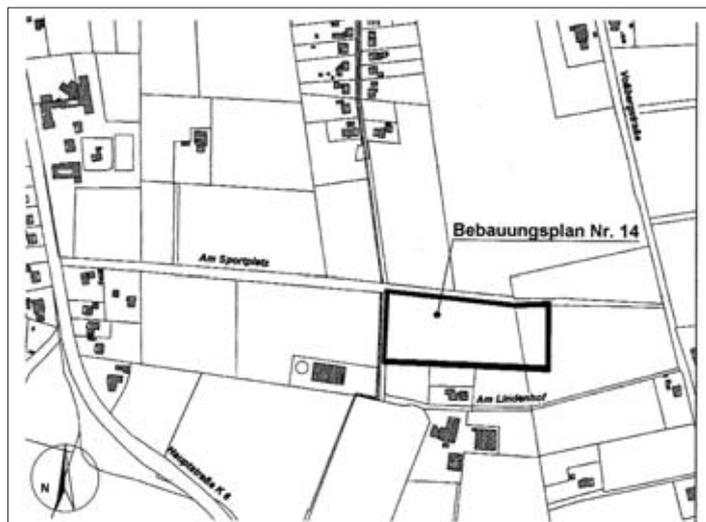
(L. S.)

**Fiegenheim**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Am Lindenhof“

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Herren Helmer 2 a, 26487 Blomberg, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Am Lindenhof“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blomberg, den 15.04.2011

**Gemeinde Blomberg**  
Die Bürgermeisterin  
Willms

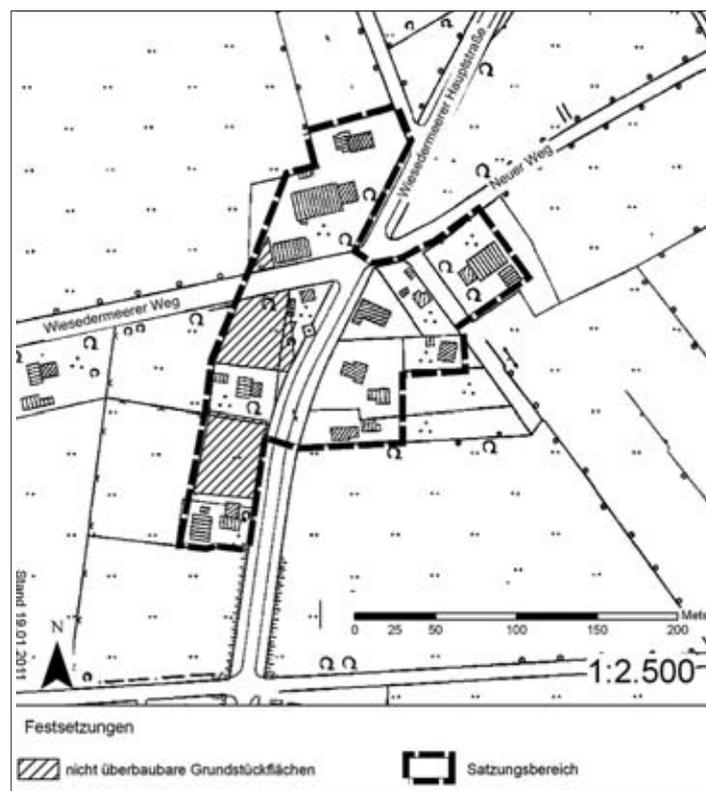
Gemeinde Friedeburg

### **Bekanntmachung von Bauleitplänen** **Außenbereichssatzung von Wiesedermeer** **„Wiesedermeerer Hauptstraße“**

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die Außenbereichssatzung Wiesedermeer „Wiesedermeerer Haupt-

straße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:

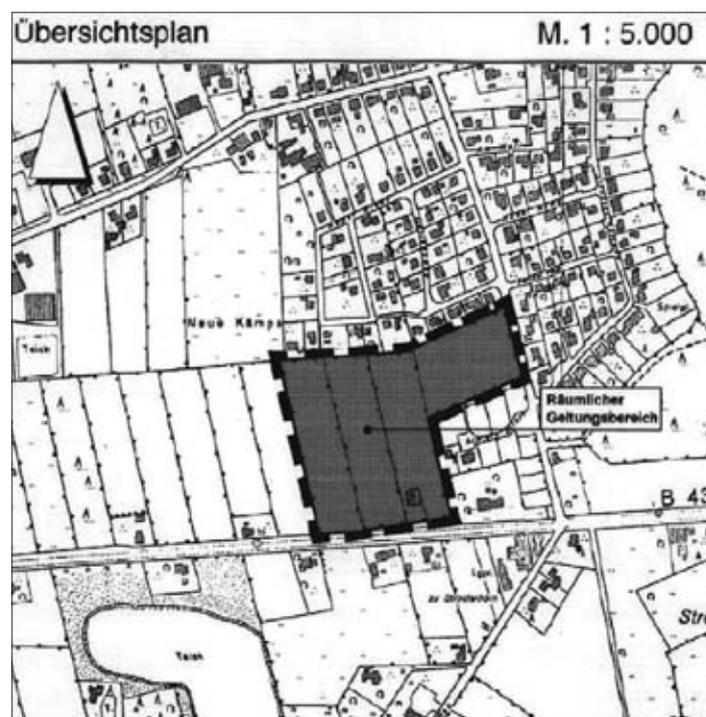


Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Außenbereichssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 von Friedeburg** **„Neue Kämpfe“**

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 von Friedeburg „Neue Kämpfe“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg-Nord“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg-Nord“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### 54. Änderung des Flächennutzungsplans von Wiesede-Upschört (Haarweg) sowie

#### Bebauungsplan Nr. 15 von Wiesede-Upschört „Haarweg“

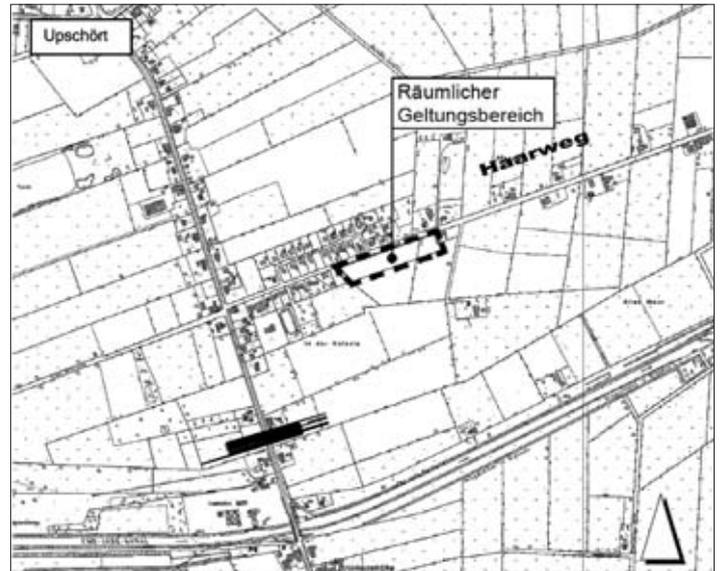
Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 12.04.2011 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 14.04.2011 (Az. 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg unter Darstellung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 12.04.2011 den Bebauungsplan Nr. 15 von Wiesede-Upschört „Haarweg“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 54. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 15 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o. g. Bebauungsplanänderungen sowie die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen einschließlich der Begründungen, der Umweltberichte und der zusammenfassenden Erklärungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 sind unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 29.04.2011

Die Bürgermeisterin  
Emmelmann

### 7. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 16.12.2003, zuletzt geändert am 14.12.2010, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

#### § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung  
zu 0 % durch Fremdenverkehrsbeiträge  
zu 100 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen  
zu 36 % durch Kurbeiträge  
zu 32 % durch Fremdenverkehrsbeiträge  
zu 32 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

**§ 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Stadtgebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt. Im Stadtgebiet betrieben ist die Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Sitz oder von einer Betriebsstätte im Sinne der Abgabenordnung, auch bei nur vorübergehendem Leistungsangebot im Stadtgebiet.
- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2). Diese Gewinn- und Verdienstmöglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Stadtgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gelten die Einnahmen aus der beitragspflichtigen Tätigkeit, im Falle der Umsatzsteuerpflicht um

die geschuldete Umsatzsteuer bereinigt. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:

- a) wenn die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Erhebungsjahr, im Jahr davor oder im Laufe des vorvergangenen Jahres begonnen wurde;
  - b) wenn die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres beendet wurde; als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhenden geltenden Teil des Umsatzes. Er ist, nach den Vorteilszonen (§ 1 Abs. 1) unterschieden, in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in den Spalten 3 bis 6 bestimmt.
  - (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 7 bestimmt.
  - (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die kalkulierte Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 14 % des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

**Artikel 2**

Die Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 4</b>	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
<b>A</b>	<b>Unterkunft:</b>					
A01	Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Kurklinik u.ä.	95%	95%	90%	90%	5%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	95%	95%	90%	90%	8%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern o.s.	100%	100%	100%	100%	16%
A04	Camping-/Zeltplatzbetrieb	100%	100%	100%	100%	10%
<b>B</b>	<b>Gastronomie:</b>					
B01	Speisewirtschaft mit Bedienung	90%	80%	20%	11%	6%
B02	Pizzerien	90%	80%	20%	11%	10%
B03	Schankwirtschaft	80%	70%	7%	4%	7%
B04	Café, Teestube, Eisdielen, Bistro	90%	90%	25%	14%	7%
B05	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner- etc. -Verkauf)	90%	90%	25%	14%	8%
B06	sonstige Gastronomie (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a., mobiler Ausschank bei Veranstaltungen usw.)	90%	80%	20%	12%	8%
<b>C</b>	<b>Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:</b>					
<b>CA</b>	<b>Schwerpunkt Nahrungsmittel:</b>					
CA01	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u.ä.	80%	80%	3%	1%	6%
CA02	Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereien u.ä.	60%	60%	3%	1%	4%
CA03	Fische, Fischerzeugnisse	60%	60%	3%	1%	4%
CA04	Sonstiger Fach-Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	60%	60%	3%	1%	4%
CA05	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€	60%	60%	2%	1%	4%
CA06	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Verbrauchermarkt)	60%	60%	4%	2%	2%
<b>CB</b>	<b>sonst. Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:</b>					
CB01	Apotheke, Sanitätshaus	20%	20%	5%	1%	5%
CB02	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren	70%	70%	9%	1%	3%

1	2	3	4	5	6	7
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 4</b>	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
CB03	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	70%	70%	9%	1%	3%
CB04	Fahrräder und Zubehör	50%	50%	6%	1%	4%
CB05	Freizeit- Sport- und Campingartikel	70%	70%	11%	1%	3%
CB06	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien, Kunsthandwerk, Souvenirs	70%	70%	13%	1%	5%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Otto-, Dieselmotoren, Autogas, -strom, Schmierstoffe usw.)	20%	20%	2%	1%	1%
CB08	Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahmestelle	70%	70%	9%	1%	5%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gebrauchtwaren	50%	50%	11%	1%	6%
CB10	Leder- und Täschnerwaren	60%	60%	11%	1%	5%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine	50%	50%	11%	1%	4%
CB12	Textilien, Schuhe	70%	70%	13%	1%	4%
CB13	Einzelh. nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbesucher, Reisebewerber u.ä.)	60%	60%	6%	1%	3%
CB14	sonstiger Einzelhandel (sofern nicht unter CA oder FA aufgeführt), z.B. Augenoptiker, Fotoartikel, Warenautomaten, zoolog. Bedarf usw.	70%	80%	9%	1%	4%
<b>D Freizeit/Unterhaltung</b>						
D01	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	90%	90%	90%	90%	10%
D02	Ausflugsfahrten mit Planwagen/Kutschen	90%	90%	90%	90%	10%
D03	Fahrrad-, Trike-, Tretmobil-, Bollerwagen- etc. -Vermietung	100%	100%	100%	100%	27%
D04	Freizeit-, Vergnügungspark, Streichelzoo u.ä.	80%	80%	30%	15%	13%
D05	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	80%	80%	30%	15%	4%
D06	Minigolfplatz, Trampolin-, Hüpfburg-, Spiel- und Sportgerätebetrieb	90%	90%	10%	4%	13%
D07	Museum	90%	90%	90%	90%	2%
D08	Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	90%	60%	15%	6%	13%
D09	Spielhalle, Aufstellung von Musikgeräten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, Warenautomaten	80%	70%	7%	4%	6%
D10	Sportschule (z.B. Tauch-, Segelschule usw.)	90%	90%	8%	3%	16%
D11	Strandkorbvermietungen	100%	100%	100%	100%	27%
D12	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen	80%	80%	8%	3%	6%
D13	Wasserfahrzeug-/sportgeräte-Vermietung	90%	90%	30%	11%	17%
D14	Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen	100%	100%	100%	100%	28%
D15	Sonstige Dienstleistungen für Freizeit und Unterhaltung	90%	90%	30%	11%	14%
<b>E sonstige Dienstleistung mit unmittelb. Vorteil</b>						
<b>EA Gesundheitswesen, Körperpflege</b>						
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin u. hausärztl. Innere Medizin (außer EA03)	6%	6%	3%	1%	32%
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachdisziplinen (außer EA03)	2%	2%	2%	2%	34%
EA03	Arztpraxis, hier: Kur- und Badeärztlichkeit	90%	90%	60%	60%	32%
EA04	Heil-, Naturheilpraxis (nicht ärztlich)	6%	6%	3%	1%	41%
EA05	Physiotherapie-, Krankengymnastikpraxis	2%	2%	2%	2%	25%
EA06	Zahnarztpraxis	3%	3%	3%	1%	26%
EA07	Tierarztpraxis	3%	3%	3%	1%	24%
EA08	Kurmittelhaus/-praxis (Heilbäder, Kurmittel-, Wellnessanwendungen, Massagen etc.), selbstständ. mediz. Bademeister	90%	90%	60%	60%	3%
EA09	Fitnessstudio, Solarium, Saunabetrieb	30%	30%	3%	1%	4%
EA10	Friseur-, Kosmetiksalon, Hand- und Fußpflegestudio	30%	6%	4%	1%	11%
EA11	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen u. Körperpflege	30%	17%	3%	1%	23%
<b>EB sonstige Dienstleistung mit überwiegend unmittelbarem Vorteil</b>						
EB01	Personenbeförderung mit Bussen im Linienverkehr	10%	10%	3%	3%	3%
EB02	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30%	30%	6%	6%	15%
EB03	Tankstelle, Waschanlage	20%	20%	2%	1%	5%

1	2	3	4	5	6	7
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 4</b>	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
EB04	Vermietung von Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen und sonstigen motorisierten Verkehrsmitteln nebst Zubehör	90%	90%	3%	3%	7%
EB05	Vermietung von Park- u. Stellplätzen für Fahrzeuge (auch für sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil (z.B. Lotterieverkauf, Postagentur, Internet-Café usw.))	70%	8%	2%	1%	14%
EB06		30%	17%	3%	1%	9%
<b>F</b>	<b>Zulieferung im weitesten Sinne</b>					
<b>FA</b>	<b>Waren, Stoffe, Transport, Geschäftsraum</b>					
FA01	Abfall-, Abwasserentsorgung	8%	8%	8%	8%	4%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarfs-, Tapeten-, Bodenbeläge-, Metallwaren-, Anstrichmittel-, Gartengeräte- etc. -Handel	6%	6%	6%	6%	5%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel, auch Verkauf aus Eigenanbau	20%	20%	3%	3%	6%
FA04	Brennstoffhandel	7%	7%	7%	7%	2%
FA05	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Handel	6%	6%	6%	6%	3%
FA06	Catering, Partyservice	60%	60%	2%	2%	7%
FA07	Druckerei, Verlag	6%	6%	6%	6%	3%
FA08	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia	70%	70%	2%	2%	4%
FA09	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenk-, Sportartikeln, Spielwaren	12%	12%	12%	12%	2%
FA10	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenk-, Sportartikeln, Spielwaren	12%	12%	12%	12%	21%
FA11	Kraftfahrzeug-, Krafträder- u. -zubehör-Handel	3%	3%	3%	3%	3%
FA12	Möbel-, Einrichtungs-, Haushaltsgegenstände-, Haustextilien-Fachhandel (auch Leuchten und elektr. Haushaltsgeräte)	70%	70%	2%	2%	3%
FA13	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Beherbergungsbetriebe (obige Gruppe A.)	95%	95%	90%	90%	27%
FA14	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Gastronomiebetriebe (obige Gruppe B.)	90%	80%	20%	12%	27%
FA15	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Einzelhandelsbetriebe der obigen Gruppe C.	60%	70%	4%	1%	27%
FA16	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an sonstige unmittelbar bevorteilte Betriebe	30%	17%	3%	1%	27%
FA17	Versorgung mit Gas, Strom, sonstiger Energie	7%	7%	7%	7%	6%
FA18	Versorgung mit Wasser	8%	8%	8%	8%	6%
FA19	sonstige FA-Betriebsarten (z.B. Güter-, Paketbeförderung, Kurier-, Container-, Schlüsseldienste, sonstige Großhandel und Handelsvermittlung)	15%	15%	15%	15%	14%
<b>FB</b>	<b>Bauwirtschaft</b>					
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	4%	4%	4%	4%	27%
FB02	Bauunternehmer für Ferienwohnobjekte in jeweiliger Vorteilszone	95%	95%	90%	90%	5%
FB03	Bauunternehmen (Hoch- u. Tiefbau), Bautechnik, Gerüstbau	5%	5%	5%	5%	6%
FB04	Dachdeckerei	5%	5%	5%	5%	5%
FB05	Elektroinstallation	5%	5%	5%	5%	8%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	5%	5%	5%	5%	11%
FB07	Garten-/Landschaftsbau, einschl. Gartenpflege, Baumfällungen	6%	6%	6%	6%	6%
FB08	Gas-, Wasser-, Sanitär- u. Heizungs-, Lüftungsinstallation, Klempnerei	5%	5%	5%	5%	7%
FB09	Maler-, Lackierbetrieb	6%	6%	6%	6%	11%
FB10	Tischlerei, Schreinerei	5%	5%	5%	5%	6%
FB11	sonstige Baugewerbebetriebe (z.B. Maurerbetrieb, Zimmerei, Estrichlegerei, Holz- u. Bautenschutz, Elementmontage, Raumausstattung)	5%	5%	5%	5%	7%
<b>FC</b>	<b>Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil</b>					
FC01	Computerdienstleistungen, EDV-/IT-Beratung, Webdesign	6%	6%	6%	6%	21%
FC02	Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von FeWo-Verwaltung mitumfasst)	8%	8%	8%	8%	13%
FC03	Geld- und Kreditinstitut	6%	6%	6%	6%	3%
	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer	12%	12%	12%	12%	9%

1	2	3	4	5	6	7
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 4</b>	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
FC04	Rechtsanwaltsbüro	5%	5%	5%	5%	30%
FC05	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat, Unternehmensberatung	6%	6%	6%	6%	27%
FC06	Vermittlung und Verwaltung von fremden Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6%	6%	6%	6%	21%
FC07	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100%	100%	100%	100%	17%
FC08	Versicherungsvermittlung u. -betreuung, Kreditvermittlung	6%	6%	6%	6%	26%
FC09	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100%	100%	100%	100%	18%
FC10	Wäscherei (auch Münzwaschsalon), Reinigung, Heißmangelbetrieb	60%	60%	8%	8%	5%
FC11	Werbemittelgestaltung, vertrieb, -beratung (außer Webdesign FC01)	6%	6%	6%	6%	13%
FC12	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (Personalvermittlung, Wach- und Sicherheitsdienste, Übersetzung, Sekretariats- und Schreibdienste)	6%	6%	6%	6%	17%

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.  
Wittmund, den 05.04.2011

Stadt Wittmund  
Claußen  
Bürgermeister

## 5. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 27.06.2006, zuletzt geändert am 14.12.2010, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### § 1 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 36 % durch Kurbeiträge
- zu 32 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 32 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

#### § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Wortlauf „die in der Kurbeitragszone 1 und 2“  
wird geändert in „die in der Kurbeitragszone 1 oder 2“.

#### § 3 Abs.1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut: „deren Grad der Behinderung 80% beträgt“  
wird geändert in „deren Grad der Behinderung mindestens 80% beträgt“.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.  
Wittmund, den 05.04.2011

Stadt Wittmund  
Claußen  
Bürgermeister

## Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Stadt Wittmund stehenden Schulen

Gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2010 (Nds. GVBl. S. 517), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 05.04.2011 nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Stadt Wittmund ist Schulträgerin der nachstehend aufgeführten Schulen des Primarbereichs, deren Schulbezirke wie folgt festgelegt werden:

#### § 1 - Grundschule Leerhufe/Ardorf, Standort Ardorf

Zum Schulbezirk der Grundschule Leerhufe/Ardorf, Standort Ardorf, gehört die Ortschaft Ardorf.

#### § 2 - Grundschule Leerhufe/Ardorf, Standort Leerhufe

Zum Schulbezirk der Grundschule Leerhufe/Ardorf, Standort Leerhufe, gehören die Ortschaften Asel, Hovel und Leerhufe.

#### § 3 - Piet-Mondrian-Grundschule Burhufe

Zum Schulbezirk der Piet-Mondrian-Grundschule Burhufe gehören die Ortschaften Blersum, Burhufe und Buttforde.

#### § 4 - Grundschule Carolinensiel

Zum Schulbezirk der Grundschule Carolinensiel gehören die Ortschaften Berdum, Carolinensiel und Funnix.

#### § 5 - Finkenburgschule Wittmund, Standort Willen

Zum Schulbezirk der Finkenburgschule Wittmund, Standort Willen, gehören die Ortschaft Willen, die Straßen „Eichenweg“ und „An der Weide“ aus der Ortschaft Blersum sowie der Bereich der Ortschaft Wittmund südlich des „Leepenser Weges“, sofern am Grundschulstandort hierfür erforderliche Kapazitäten vorhanden sind. Sollten diese unter Würdigung der jeweils gültigen Erlasse des Kultusministeriums erschöpft sein, erfolgt eine Beschulung in der Finkenburgschule Wittmund, Standort Wittmund.

#### § 6 - Finkenburgschule Wittmund, Standort Wittmund

Zum Schulbezirk der Finkenburgschule Wittmund, Standort Wittmund, gehören die Ortschaften Eggelingen, Uttel und Wittmund (so weit in § 5 nicht bereits eine anderweitige Zuweisung erfolgt ist).

#### § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012, dem Beginn des Schuljahres 2012/2013 einschließlich eines vorgelagerten Aufnahmeverfahrens in Kraft. Die Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Stadt Wittmund stehenden Schulen vom 15.12.1998 tritt zeitgleich außer Kraft.

Wittmund, den 06.04.2011

Stadt Wittmund  
Der Bürgermeister

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 05. April 2011 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund erlassen:

Die Verordnung vom 06. April 1993, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 05. April 2011, wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

### § 3 erhält folgende Fassung:

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Sonn- und Feiertage
- b) an Werktagen die Zeiten von 12.30 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Nachtruhe). An Samstagen in der Ortschaft Carolinensiel zusätzlich von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Abendruhe).

### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten:

- a) den Betrieb von Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).
- b) Das Ausüben lärmzeugender handwerklicher Tätigkeiten, wie z. B. Hämmern.

### § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Hunde dürfen außerhalb befriedeter Grundstücke nicht ohne Aufsicht umherlaufen und sind an der Leine zu führen. Von Sport- und Spielplätzen, Schwimmbädern, Strandanlagen sowie Schulhöfen sind sie fernzuhalten.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung und Wartung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Hund
  - a) Personen und Tiere gefährdend anspringt und anfällt,
  - b) Den Fußgängern vorbehaltenen Flächen verunreinigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

### § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 9 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

### § 10 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt nach 20 Jahren am 01.05.2031 außer Kraft.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Wittmund, den 06. April 2011

(L. S.)

Stadt Wittmund  
Claußen  
Bürgermeister

## Satzung

### zur 3. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 5a, 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 12.04.2011 folgende 3. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Aus-

lagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg, beschlossen:

## Art. I

### § 2

#### Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse von 21,00 EUR je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld auch für die Sitzungen gezahlt, die der Information für die politische Entscheidungsfindung der Ratsfrauen und Ratsherren dienen. In den Einladungen zu diesen Sitzungen wird auf die Zahlung des Sitzungsgeldes speziell hingewiesen. Die Teilnahme an sonstigen Besichtigungen, Verhandlungen, Besprechungen, Empfängen oder Ähnlichem ist durch den monatlichen Pauschalbetrag gem. Abs. 1 abgegolten.
- (3) Den vom Gemeinderat entsandten Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Mitarbeit in Gremien wie Arbeitskreisen, Mitgliederversammlungen, Beiräten, Gesellschafterversammlungen, Genossenschaften und Zweckverbänden ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.
- (4) Dauert eine Rats-, Verwaltungs- oder Ausschusssitzung länger als 3 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.
- (6) Für die Teilnahme an Fraktions-/Gruppensitzungen wird ein mtl. Pauschalbetrag von 35,00 EUR gezahlt.
- (7) Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 21,00 EUR je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.
- (8) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je Sitzung. Neben dem Sitzungsgeld erhalten der/die Jugendbürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR und der/die stellv. Jugendbürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.
- (9) Die Abrechnung der Pauschalbeträge erfolgt monatlich. Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt quartalsweise.

## Art. II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Friedeburg, den 13.04.2011

Emmelmann  
Bürgermeisterin

Zweckverband  
Veterinäramt JadeWeser

### Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 31.05.2011 um 09.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 4, vom 29.04.2011 wird hingewiesen.

Dr. Heising  
Verbandsgeschäftsführer

### Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark FrieslandWittmund-Wilhelmshaven“

Der Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird

im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 4 am 29.04.2011 veröffentlicht.

Jever, 19.04.2011

**Neuhaus**  
Geschäftsführer  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

## **Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 4 am 29.04.2011 veröffentlicht.

Jever, 19.04.2011

**Neuhaus**  
Geschäftsführer  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven